



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie  
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des  
Ausschusses für Gesundheit, Pflege  
und Demografie  
Herrn Dr. Peter Enders, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2452  
Mail: [poststelle@msagd.rlp.de](mailto:poststelle@msagd.rlp.de)  
[www.msagd.rlp.de](http://www.msagd.rlp.de)

*M.* Dezember 2017

Mein Aktenzeichen  
PuK-01 421 2-148/17

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Dagmar Rhein-Schwabenbauer  
[Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de](mailto:Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de)

Telefon / Fax  
06131 16-2415  
06131 1617-2415

## 16. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 30. November 2017

hier: TOP 7

**Empfehlungen des Sachverständigenrates zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen bezüglich der Weiterentwicklung der Notfallversorgung und des Rettungsdienstes**  
**Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 17/2209**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Enders,

in der 16. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 30. November 2017 wurde der oben genannte Tagesordnungspunkt mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt.

Ich berichte daher wie folgt:

Bekanntlich ruht die derzeitige medizinische Notfallversorgung in Deutschland auf drei Säulen: Im ambulanten beziehungsweise vertragsärztlichen Bereich obliegt die Regelungsverantwortung im Rahmen des Sicherstellungsauftrages den Kassenärztlichen Vereinigungen, im Rahmen der stationären Versorgung betreiben nahezu alle Allgemeinkrankenhäuser eine „Rund-um-die Uhr“ besetzte Notfallambulanz und die dritte Säule der Notfallversorgung stellen die Rettungsdienste dar.

- 1 -

Blinden und sehbehinderten  
Personen wird dieses Dokument  
auf Wunsch auch in für sie wahr-  
nehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit:  
Stiftsstraße 1-3 • Fax 06131/164375  
Abteilung Sozialversicherungen:  
Stiftsstraße 1-3 • Fax 06131/165336

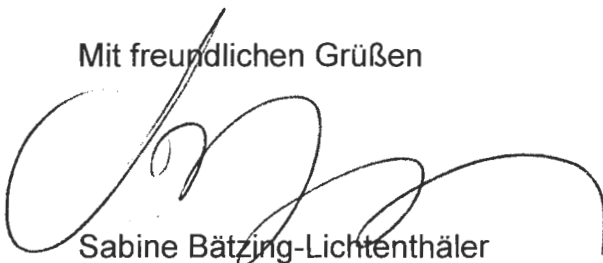


Während sich Aufgaben und Finanzierung der beiden zuerst genannten Versorgungssektoren aus dem Fünften Sozialgesetzbuch ableiten, ergeben sich die grundlegenden Regelungen hierzu für die Rettungsdienste als Element der Daseinsvorsorge und Gefahrenabwehr gem. Art. 30 und 70 des Grundgesetzes. Die weiteren Ausgestaltungen erfolgen dann in den jeweiligen Landesrettungsgesetzen und Verordnungen der meist kommunalen Träger. Für den enorm wichtigen Anteil, den die Sanitätsorganisationen in der medizinischen Notfallversorgung leisten, bedeutet dies, dass es derzeit regional sehr unterschiedlich um die Verzahnungen der drei Elemente bestellt ist und auch die Regelungen der Nutzungsentgelte für die Leistungen in dieser Versorgungskette einer Anpassung bedürfen.

Dies hat der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen als einen zentralen Punkt aufgegriffen. Im Vorgriff auf die für das kommende Frühjahr angekündigte Expertise wurde im September dieses Jahres vorgeschlagen, dass der Rettungsdienst als eigenständiger Leistungsbereich im Fünften Buch Sozialgesetzbuch eingegliedert werden soll. Somit würden auch die in der medizinischen Notfallversorgung dort anfallenden Betriebskosten gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung als eigenständige Leistung verankert. Eine solcher Vorschlag wurde bereits im Jahr 2013 in den Bundesrat eingebracht, von der Bundesregierung jedoch abgelehnt.

Bei der aktuellen bundesweiten Diskussion um eine sektorenübergreifende Reform der Notfallversorgung in Deutschland könnte eine Neuausrichtung der Rettungsdienste nun sicher wieder eine Rolle spielen. Die Landesregierung hält eine tiefergehende Auseinandersetzung zu diesem Teilaspekt derzeit aber für verfrüht.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Bätzing-Lichtenthäler